

ZV RSBNA Drucksache DS 2024-12

Beschließender Ausschuss
Verbandsversammlung

28.06.2024
12.07.2024

nichtöffentlich
öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einführung SV-Kommunalrente

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung stimmt der Einführung der SV-Kommunalrente für die Beschäftigten beim Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zu.
2. Die Verbandsverwaltung wird mit der weiteren Umsetzung und Implementierung beauftragt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung/Begründung:

1. Ausgangssituation

Viele Beschäftigte im kommunalen öffentlichen Dienst haben trotz Absicherung durch die Zusatzversorgungskasse (ZVK) eine Versorgungslücke. Die Versorgungslücke setzt sich zum einen aus dem Rückgang des Versorgungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung und zum anderen aus der sukzessiv zunehmenden Besteuerung bei Renten (auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgungskasse) zusammen. Durch Veränderungen der Steuergesetzgebung bei der Behandlung von Beiträgen an die Zusatzversorgungskassen kann beispielsweise ein Teil der Beschäftigten steuerliche Freibeträge nicht mehr optimal nutzen.

Mit dem Angebot einer Kommunalrente haben Arbeitgeber im kommunalen öffentlichen Dienst eine weitere Möglichkeit, ihre Beschäftigten bei der Schließung dieser Lücke zu unterstützen. Die Kommunalrente wird im Gebiet des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb derzeit u.a. vom Landkreis Reutlingen und vom Zollernalbkreis, den Städten Metzingen und Mössingen und der Gemeinde Kusterdingen angeboten. Außerhalb des Verbandsgebiets arbeiten weitere Kommunen, aber auch öffentliche Unternehmen mit der Kommunalrente, wie beispielsweise die Stadtwerke Heidenheim.

Der Aufsichtsrat der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 14.06.2024 beschlossen, den Beschäftigten der RSBNA GmbH ebenfalls eine Kommunalrente anzubieten.

2. Das Prinzip der „Kommunalrente“

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung im kommunalen öffentlichen Dienst bietet seit dem Jahr 2003 den Arbeitnehmern die Möglichkeit, Teile ihres Gehalts in eine zusätzliche, kapitalgedeckte Altersvorsorge umzuwandeln. Für die Umsetzung kooperieren viele Kommunen und kommunalnahe Betriebe gemäß § 6 TV-EUmw/VKA mit der Sparkassen-Finanzgruppe unter Nutzung der Durchführungswege Pensionskasse oder Direktversicherung.

Die Kommunalrente steht bundesweit allen kommunalen Arbeitgebern zur Verfügung. Den Angestellten im öffentlichen Dienst ermöglicht es die Kommunalrente nach eigenem Ermessen einen – derzeit nur dem öffentlichen Dienst zugänglichen – zusätzlichen Baustein zur Zukunftssicherung aufzubauen. Versorgungslücken lassen sich hiermit trotz rückgängiger Rentenniveaus ausgleichen oder zumindest abfedern.

Die Kommunalrente baut auf dem Prinzip auf, einen Teil des Bruttogehalts durch Entgeltumwandlung direkt in ein Vorsorgeprodukt einzuzahlen. Je nach Durchführungsweg wird nach Wahl des Arbeitnehmers ein vorab definierter Prozentsatz der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Kommunalrente steuerfrei in eine betriebliche Altersvorsorge umgewandelt. Bis zu max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (aktuell bis zu 302 EUR monatlich) sind derzeit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sozialabgabenfrei. Mit dem in die Kommunalrente eingezahlten Geld erfolgt ein Guthabenaufbau, der später der Rente zugutekommt. Die durch den Abzug der Vorsorgebeiträge vom Bruttolohn eingesparten Arbeitgeberabgaben zur Sozialversicherung ermöglichen dem Arbeitgeber aufwandsneutral die Gewährung eines Arbeitgeberzuschusses.

3. Umsetzung der Kommunalrente bei der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb

Die Beschäftigten der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb haben in jüngerer Zeit einen erhöhten Bedarf bezüglich zusätzlicher Möglichkeiten zur Altersvorsorge signalisiert. Dabei wurden insbesondere folgende Aspekte thematisiert:

- Beschäftigte mit bestehender Betriebsrente: Überprüfung und ggfs. Ergänzung bzw. Optimierung der bestehenden Betriebsrente (Kaufkraftverlust, steuerliche Veränderungen, Höhergruppierung usw.),
- Beschäftigte ohne zusätzliche Betriebsrente: Abschluss ergänzender Produkte zur gesetzlichen Rente und zur Zusatzversorgungskasse, um später ein auskömmliches Rentenniveau erreichen zu können.

Die Sparkassen-Kommunalrente (Durchführungswege: Direktversicherung und Unterstützungskasse) sollen bei allen Körperschaften im Bereich der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (Zweckverband, RSBNA GmbH, RSBNA ENAG GmbH) ab sofort zu Anwendung kommen können. Der ZV RSBNA plant, hierfür die Konditionen des Rahmenvertrags zu nutzen, den der kommunale Arbeitgeberverband 2023 mit der SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung AG geschlossen hat. Bei der RSBNA GmbH wurde ein identisches Vorgehen beschlossen.

Dabei soll ein freiwilliger Arbeitgeberzuschuss von pauschal 15 % auf den Entgeltumwandlungsbeitrag, welcher auch bei vergleichbaren kommunalen Einrichtungen angewendet wird, eingeführt werden. Da gleichzeitig durch den Vorwegabzug vom Bruttolohn rund 20 % Arbeitgeber-Sozialversicherungsabgaben auf den Umwandlungsvertrag entfallen, ergibt sich für den Arbeitgeber bei diesem Angebot mindestens die Aufkommensneutralität.

Das Angebot einer Kommunalrente soll sowohl an die Beschäftigte mit bereits bestehenden Verträgen sowie für Neuverträge angeboten werden. Die Entscheidung, ob das Produkt in Anspruch genommen wird, trifft ausschließlich der oder die jeweils Mitarbeitende.

Zur Entlastung der Administration des ZV RSBNA soll die Betreuung, inklusive der erforderlichen Personalabrechnungsmodalitäten durch den Dienstleister SV bAV Consulting GmbH übernommen werden. Hierfür entstehen dem Zweckverband keine Kosten.